

Kolja Möller

Verfassungspolitik in der großen Transformation

Volkssouveränität, Freiheit, Umwelt

Abstract: In the current social transformation processes we can observe the proliferation of constitutional politics. The article identifies three dominant forms (populist, rights-based and reflexive) and analyzes how these forms are articulated in competing political projects as diverse as the recent populist surge, libertarian identity politics or the ecological renewal of constitutional orders. However, it is demonstrated that these articulations often suffer from a static approach by highlighting particular normative interpretations of constitutionalism and pitting them against other ideologies (be it populism, environmentalism or liberalism). Drawing on insights from constitutional history and theory, the article argues that it could be more promising to engage with the re-specification of constitutional functions and the search for corresponding equivalents in order to circumvent the arising problem of „preaching-to-the-converted“.

1 Die Krise des liberalen Konsenses

Die Rede von einer anstehenden oder bereits stattfindenden großen Transformation prägt das gesellschaftliche Leben dieser Tage. Tatsächlich haben sich in den letzten Jahren tiefgreifende Veränderungen eingestellt, die darauf hindeuten, dass sich die Welt in einem Wandel mit offenem Ausgang befindet. Dies gilt nicht zuletzt für das, was in der Verfassungs- und Staatslehre sowie in der politischen Theorie gemeinhin unter *konstitutioneller Demokratie* verstanden wird. Die Forschung konnte noch in den 1990er und beginnenden 2000er Jahren diagnostizieren, dass sich ein Zusammenspiel von Freiheitsrechten, demokratischen Verfahren und einer intensivierten Verrechtlichung inter- und transnationaler Institutionen weltweit im Sinne eines global *constitutionalism* verbreitet.¹ Zwischenzeitlich sind allerdings massive Gegentendenzen zu beobachten. So wird eine Welle der Autokratisierung und eine zunehmende Einschränkung von Freiheiten und unabhängiger Justiz beobachtet (Lührmann/Lindberg 2019), während inter- und transnationale Insti-

¹ Siehe für einen konzisen Überblick über diesen Forschungsstrang Schwöbel (2010).

tutionen blockiert sind.² Insgesamt befindet sich das liberale Konstitutionalisierungsprojekt, wie es seit den 1990er Jahren als Hauptbezugspunkt galt, in der Krise.

Aktuelle Studien zeigen jedoch auf, dass nicht von einer einseitigen Dekonstitutionalisierung auszugehen ist. Denn einerseits werden auf nationalstaatlicher Ebene durchaus konstitutionelle Mechanismen als Instrumente genutzt, um autoritäre oder illiberale Umbaumaßnahmen in Gang zu setzen, sodass eher Spielarten eines „autocratic legalism“ festzustellen sind (Scheppele 2018; ähnlich: Frankenberg 2020; Landau 2013). Andererseits ist zu beobachten, dass in den wirkungsmächtigen Repräsentationskonflikten unserer Zeit immer wieder an bestimmte Strukturmerkmale des Konstitutionalismus angeknüpft wird: Populistische Bewegungen beanspruchen, die Volkssouveränität wiederherzustellen und die Eliten zu entmachten; unterschiedlichste gesellschaftliche Gruppen beziehen sich auf die Grundrechte der Verfassung, um sich Gehör zu verschaffen, und weltweit findet eine ausführliche Diskussion über die Frage statt, wie das Verhältnis von Menschen und Umwelt rechtlich so zu konstitutionalisieren ist, dass die Existenz der Gattung gewahrt bleibt. In der Krise des liberalen Projekts findet offenbar eine massive Politisierung der Verfassung statt, deren Interpretation sich von der juridischen Sphäre löst und zunehmend in den Bereich gesellschaftlicher Konflikte verlegt. Insbesondere kehren klassische Gründungs- und Fundierungsprobleme zurück. Dies gilt nicht zuletzt für die Frage nach der verfassungsgebenden Gewalt – dem *pouvoir constituant* – und damit für Auseinandersetzungen darüber, wer letztlich die politische, soziale oder rechtliche Einheit ist, von der aus die jeweiligen konstituierten Organgewalten und Verfahren ihre Legitimation erhalten.³ Aus verfassungstheoretischer Sicht stellen sich freilich viele der beobachtbaren politischen Standpunkte als inkohärent, verdinglichend oder vereinseitigend dar, und sie neigen in manchen Fällen sogar dazu, die rechtliche Selbstbindung politischer Herrschaft vollumfänglich zu unterlaufen (was ihre faktische Wirksamkeit und Popularität jedoch häufig gerade nicht schmälert).

Für die Analyse gegenwärtiger Auseinandersetzungen schlage ich im Folgenden zunächst vor, zwischen drei Formen der Verfassungspolitik zu unterscheiden (2): eine populistische Verfassungspolitik, wie sie in den aktuellen Bewegungen für eine Wiederherstellung der Volkssouveränität gegen die Eliten beobachtbar ist, eine individual- und bürgerrechtlich orientierte, wie sie die zeitgenössischen Konflikte um Inklusion, Freiheit und Gleichheit kennzeichnet, sowie schließlich eine reflexive, die auf eine Neuverfassung im Verhältnis von Gesellschaft und Ökosystemen zielt. Wie gezeigt werden soll, handelt es sich um Formen, die inhaltlich nicht auf

2 Vgl. etwa im Hinblick auf die Welthandelsorganisation WTO Petersmann (2021).

3 Vgl. den Beitrag von Peter Niesen in diesem Band.

spezifische Ideologien oder politische Richtungen festgelegt, sondern sowohl intern als auch im Verhältnis zueinander umkämpft sind. Auf dieser Grundlage lässt sich schließlich eine Analyse der Konflikt- und Interaktionsverhältnisse zwischen diesen Spielarten der Verfassungspolitik entwickeln (3). Dabei wird die weit verbreitete Annahme problematisiert, man müsse der einen Form der Verfassungspolitik nur eine andere besonders vehement entgegensezten. Die einschlägigen Studien zu Evolution und Revolution im Konstitutionalismus legen nahe, dass Veränderungen sich nicht einseitig durch eine solche Politik des Stellungskonflikts einstellen. Die Suche nach funktional-äquivalenten Problemlösungsmechanismen sowie die Offenheit für Bewegungswechsel in der Konflikt austragung haben sich oft als belastbarere Ausgangspunkte erwiesen.

2 Drei Formen der Verfassungspolitik

Die Tradition des Konstitutionalismus wird gemeinhin so verstanden, dass sich Recht und Politik in langen historischen Prozessen ausdifferenziert und schließlich in Verfassungen strukturell aneinander gebunden haben.⁴ Das Recht formt die Ausübung politischer Herrschaft, schränkt ihre Ausübung dadurch in ihrer Reichweite ein und bestimmt, wie Gesetze gegeben, Ämter verteilt und Individuen und soziale Gruppen mit Rechtsansprüchen ausgestattet werden. Die Ebene, auf der diese Kopplung stattfindet, ist die Verfassung. Sie ist als höherrangige Ordnung zu verstehen, in der Recht und Politik ihre wechselseitigen Einflussnahmen regeln. Daraus erwächst eine Zweistufigkeit: Über die einfachen Entscheidungsprozesse in Recht und Politik legt sich eine zweite, konstitutionelle Ebene. Sie übernimmt zunächst eine Entpolitisierungsfunktion, weil im alltäglichen politischen Betrieb nicht ständig über die Grundlagen des Gemeinwesens gestritten werden muss, wenn die Verfassung als geteilter Bezugsrahmen gilt. Die Zweistufigkeit eröffnet aber ebenso die Option einer Dynamisierung. Da Recht und Politik durch die Verfassung konstituiert werden, kann in beiden Bereichen immer wieder gefragt werden, inwieweit die einfachen Prozesse noch den Erfordernissen der Verfassung entsprechen oder Änderungen erforderlich sind – sei es, um diese Prozesse neu zu justieren oder um das Verfassungsverständnis als Ganzes zu erneuern oder gar zu revolutionieren. Gerade in der US-amerikanischen Verfassungstheorie ist unter Gesichtspunkten einer „constitutional politics“ darauf hingewiesen worden, dass insbesondere dann, wenn das Volk als verfassungsgebende Gewalt in die Verfassung

⁴ Zu dieser Kopplung so unterschiedliche Ansätze wie Luhmann (1990, 180); Möllers (2009, 238); Preuss (1994).

eingetragen ist („we the people“) eine Dynamisierung politischer Konflikte maßgeblich über eine populäre oder gesellschaftliche Aneignung der Verfassung stattfindet (Ackerman 1998, 384).⁵ Ist die Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Verfassung erstmal etabliert, stehen die grundlegenden Verfassungsprinzipien – seien es die Grundrechte oder die Volkssouveränität – zur kommunikativen Verfügung, und es verbreiten sich auch jenseits der Staats- und Verfassungslehre politische Konflikte um das Verhältnis von Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit. Wenn man Grundsatzfragen aufwerfen oder neue Repräsentationsansprüche erheben will, liegt es für die Handelnden stets nahe, eine ausdrückliche Verfassungspolitik in Gang zu setzen. Dies gilt auch für unsere Gegenwart, in der die Krise des liberalen Projektes mit der massiven Rückkehr solcher Fragestellungen einhergeht.

2.1 Populistische Verfassungspolitik

Zu den offensichtlichsten Gegenwartstendenzen zählen populistische Politikformen. Sie sind dadurch zu kennzeichnen, dass sie für sich beanspruchen, das Volk gegen die Eliten zu vertreten, und damit die Volkssouveränität wiederherstellen wollen (De Cleen et al. 2019; Blokker 2019; Jörke/Selk 2017). Die Populismusforschung identifiziert sehr unterschiedliche Varianten. Sie reichen von identitären oder ethnischen Verständnissen der Volkssouveränität, wie sie für rechtspopulistische Bewegungen typisch sind, über den Bezug auf das Volk der niederen Klassen und Unterdrückten, der den Linkspopulismus trägt, bis hin zum Volk der Gläubigen, das in religiösen Populismen mobilisiert wird. Insbesondere lässt sich in historischer Perspektive aufzeigen, dass der Populismus nichts Neues ist, sondern in der Geschichte der Demokratie schon immer zu beobachten war (Hermet 2001; Rosanvallon 2020; Möller 2020).

Wenn man aufklären will, wieso populistische Politikformen die Demokratie „wie ein Schatten begleiten“ (Canovan 1999, 16), ist der systematische Zusammenhang mit der Art, wie das politische System in der Verfassung konfiguriert ist, näher zu betrachten. Schließlich gründen sich die meisten Verfassungen auf das Prinzip der Volkssouveränität. Wir verstehen die Verfassung so, dass sie auf das Volk als Gründungsmacht und fundierende Einheit zurückzuführen ist. Dafür stehen Formeln wie „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ (Grundgesetz), „Gouvernement du peuple, par le peuple et pour le peuple“ (französische Verfassung) oder „La sovranità appartiene al popolo“ (italienische Verfassung). Demnach leiten sich die kon-

⁵ Vgl. auch die Strömung des „popular constitutionalism“ in der Verfassungstheorie (Kramer 2004).

stituierten Organe und Verfahren der öffentlichen Ordnung aus der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes ab.⁶ Sie steht in Teilen außerhalb der konstituierten Verfahren und das „Volk“ – darauf hat die Verfassungstheorie spätestens seit den Schriften des Abbé Sieyès im Umfeld der französischen Revolution immer wieder eindrucksvoll hingewiesen⁷ – gibt seine Souveränität *ausdrücklich nicht vollständig* an die konstituierten Organgewalten, die *pouvoir constitués*, ab. Es bleibt also gerade nicht einzig den Verfassungsgerichten, Verwaltungseliten oder der Regierung überlassen, zu bestimmen, wie die politische Ordnung beschaffen ist. Das Volk behält seine verfassungsgebende Macht und kann folglich nicht nur einzelne Gesetze, sondern auch die Grundordnung als Ganzes infrage stellen und verändern.

Diese Grundstruktur erfährt im Populismus eine spezifische Wendung. *Hier wird das Volk als Kampfbegriff in den regulären Verfahren des politischen Systems positioniert*. Insbesondere wird skandalisiert, dass sich die Eliten vom Volkswillen gelöst hätten. So erfährt die Volkssouveränität einen Wiedereintritt in die schon konstitutionalisierte Politik, der eine eigene Funktion übernimmt: Denn auf diese Weise wird die grundlegende Machtverteilung und die Verfasstheit der Ordnung zu einem Gegenstand der politischen Auseinandersetzung – und dies nicht nur in der Zivilgesellschaft oder der Öffentlichkeit, sondern *in den schon konstituierten Verfahren des politischen Systems* mit unmittelbaren Auswirkungen auf Gesetzgebung und Ämterverteilung. Damit radikalisiert der Populismus die reguläre Oppositionsrolle im Parlamentarismus. Er konfrontiert die jeweilige Regierung nicht nur mit Kritik an konkreten Vorschlägen oder Themen oder strebt eine Übernahme der Regierungsgeschäfte an; er schließt auch nicht einfach nur Repräsentationslücken, indem er auf vernachlässigte Themen aufmerksam macht, sondern er übt grundsätzliche Systemkritik im System selbst. Der Populismus klagt an, dass sich die Regierungspraxis von der geforderten Volkssouveränität entfernt hat und schon diejenigen Verfahren, in denen die politische Gesetzgebung stattfindet, einer Revision zu unterziehen sind. Freilich verändert sich die Rolle des Volkes der Volkssouveränität, wenn es als populistische Opposition ins politische System eintritt. In vielen Fällen artikuliert sich der Volkswille nicht als konstruktiver Wille, sondern als unbotmäßiger Unwille. Der Populismus zielt darauf ab, wieder eine kollektive Wirksamkeitserfahrung herzustellen, indem er die Möglichkeit bietet, durch die Stimmabgabe bei Wahlen das Ganze doch noch durcheinanderzubringen.

6 Zur Theorie- und Begriffsgeschichte der verfassungsgebenden Gewalt Rubinelli (2020); Kalyvas (2005); Loughlin (2014); klassisch Böckenförde (1986); Isensee (1995).

7 In seinem programmatischen Text „Was ist der dritte Stand?“, der eine wichtige Rolle in der französischen Revolution spielte, schrieb er, dass die Verfassungsgesetze das „Werk der verfassungsgebenden Gewalt (pouvoir constituant – der Verf.), nicht aber der von der Verfassung gesetzten Gewalt (pouvoir constitué – der Verf.)“ seien (Sieyès 1975, 167).

In den letzten Jahren haben sich solche populistischen Politikformen zunehmend verbreitet. Dies gilt vor allem für rechtspopulistische Bewegungen. Sie be rufen sich auf ein identitäres und ethnisch geschlossenes Nationalvolk, das sich nicht nur gegen die Eliten oben wendet, sondern vor allem gegen andere schließt. Gegenwärtig fällt auf, dass die rechtspopulistischen Bewegungen, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, Strategien einer illiberalen Verfassungstransformation einschlagen (Blokker 2019; Kim 2020; Kovács 2017).

Die Erfolge jüngerer rechtspopulistischer Bewegungen können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch die politische Linke diese Form der Verfassungspolitik bemüht. So ist es in Lateinamerika seit den 1990er Jahren dazu gekommen, dass linke Bewegungen an den Volkswillen appellieren und sich dabei als verfassungspolitische Erneuerungsbewegung verstehen. In der Forschungsliteratur sind diese Entwicklungen seit den 1990er Jahren als „neoconstitucionalismo latinoamericano“ kontextualisiert worden (vgl. v. Bogdandy et al. 2017; Fechner 2017). Hier wuchsen populistische Bewegungen über ihren Oppositionsanspruch hinaus und erlangten Regierungsmacht. Sie setzten Verfassungsreformen in Gang, die kollektive und soziale Rechte der Armen und indigenen Bevölkerungsgruppen stärkten. Schließlich haben sich auch in Europa und den USA unterschiedliche Versuche herausgebildet, sozialdemokratische und linke Parteien zu erneuern – sei es PODEMOS in Spanien, Syriza in Griechenland oder die englische Labour Party –, in deren Mittelpunkt eine Mobilisierung der Volkssouveränität stand (Stavrakakis/Katsambekis 2014; Agustín/Briziarelli 2017; Gerbaudo 2017).

In den Politik- und Sozialwissenschaften wird schon länger daran gearbeitet, mögliche Erklärungen für diese Verbreitung populistischer Politikformen zu entwickeln: Reagieren sie auf Krisen oder Ungleichgewichte in der politischen Repräsentation? Handelt es sich um den Ausdruck neuer kultureller Konflikte? Oder um eine Reaktionsweise auf die wachsende ökonomische Spaltung zwischen Globalisierungsverliererinnen und Globalisierungsgewinnern? Wie auch immer man die Verbreitung populistischer Politikformen erklären mag, ihr charakteristisches Merkmal besteht darin, dass sie an die Volkssouveränität anknüpfen und sie als Widerstands- und Machteroberungsstrategie im Bereich der Gesetzgebung und Ämterverteilung ins Spiel bringen. Das unterscheidet populistische Politikformen erstens von einer regulären Oppositionspolitik, die auf eine andere Gesetzgebung drängt und eine Übernahme der Regierungsgeschäfte anstrebt, zweitens von einer prozeduralen Verfassungspolitik, die sich darauf beschränkt, die konstitutionellen Grundlagen des Gemeinwesens zu reformieren und eine Distanz zur regulären Politik aufrechterhält, sowie drittens von einer Politik sozialer Bewegungen, die die kommunikative Macht der Öffentlichkeit nutzt, um Entscheidungsträger:innen zu beeinflussen. Es handelt sich bei den zeitgenössischen Populismen also *nicht* um eine Politik, die bisher vernachlässigten Themen wieder zu Geltung verhelfen will,

wie in der Öffentlichkeit häufig behauptet wird. Die Pointe populistischer Politikformen besteht vielmehr darin, dass sie die Volkssouveränität wiederherstellen will und sich gerade nicht damit begnügt, einzelne *issues* im Rahmen der schon bestehenden Verfahren wieder zur Geltung zu bringen. Im Gegenteil wird in populistischen Politikformen ein Repräsentationsanspruch auf das Ganze der Volkssouveränität erhoben, die als Gegenmacht und politischer Kampfbegriff positioniert wird.

2.2 Politik der Rechte

Eine zweite Form der Verfassungspolitik, die sich in unserer Gegenwart verbreitet, kann als Politik der Rechte bezeichnet werden. Hier beziehen sich Bewegungen auf die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit, wie sie insbesondere in den Grundrechten und Menschenrechtserklärungen festgehalten sind. Sie fordern als freie und gleiche Bürger:innen repräsentiert und in die Vollzüge des Gemeinwesens inkludiert zu werden. Tatsächlich lässt sich auch gesellschaftspolitisch seit den 1960er und 1970er Jahren die Tendenz zu einer solchen „Politik der Rechte“ nachverfolgen (vgl. jüngst: Moyn 2018; Wihl 2019): Von der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung bis zu den demokratischen Revolutionen in Osteuropa, von den Fachbereichen der Universitäten bis zur Ausrichtung der politischen Bildung in den Schulen hat sich ein rechtezentriertes Demokratieverständnis verbreitet. Es geht davon aus, dass die Freiheit und Gleichheit aller Bürger:innen und ihre gleichberechtigte Inklusion in das Gemeinwesen im Mittelpunkt jeder Politik stehen sollte. Diese rechtezentrierte Politik stellte in den letzten Jahrzehnten auch in der politischen Theorie und Demokratietheorie den Fluchtpunkt dar – sei es unter verfassungspatriotischen oder unter radikaldemokratischen Vorzeichen.⁸

Die jüngst erneuerte Konzeption einer „legitimen Verfassungspolitik“ ist hier von besonderem Interesse, da sie sich scharf von einer populistischen Verfassungspolitik abgrenzt, wie sie oben analysiert wurde (Müller 2016, 21). Folgen wir Jan-Werner Müller, dann zeichnet sich eine legitime Verfassungspolitik dadurch aus, dass sie sich zuerst auf eine Aneignung und Neuinterpretation der Bürgerrechte beruft. Es sei für sie kennzeichnend, dass die Handelnden gerade *keinen exklusiven Repräsentationsanspruch* auf den Volkswillen erheben (wie es in der populistischen Form der Fall ist), sondern eine „*Wir-sind-auch-das-Volk*“-Perspektive einnehmen. Diese „*Wir-auch*“-Perspektive wird sodann in der Geschichte sozialer Konflikte angesiedelt:

⁸ Vgl. zum Überblick über die eher verfassungspatriotische Ausrichtung Müller (2010), für die radikaldemokratische Lefort (1994); Balibar (2013).

The not so trivial point is that those fighting for inclusion have rarely claimed „We and only we are the people“; on the contrary, they have usually claimed „We are also the people“ [...] Constitutions [...] can ideally facilitate what one might call a chain of claim-making for inclusion (Müller 2017, 601).

Die jeweiligen Bewegungen verstehen sich offenbar selbst so, dass sie nur *einen Teil* und nicht schon selbst das Ganze repräsentieren. Sie eröffnen in dieser Perspektive eine „chain of claim-making for inclusion“, in der immer wieder neue Gruppen das bestehende Verständnis von Freiheit und Gleichheit herausfordern, um letztlich eine Inklusion bisher vernachlässigter, übergangener sozialer Gruppen oder Anliegen zu erreichen. Dies führt, darauf weist Müller ebenso hin, dazu, dass sich nicht nur „neue“ Gruppen in das bestehende Selbstverständnis des Gemeinwesens einreihen; vielmehr kann sich auch das allgemeine Verständnis von Freiheit und Gleichheit im Zuge der Konflikte sehr grundlegend wandeln (Müller 2016, 21).

In diesen Einlassungen werden schon einige Probleme einer solchen bürger-schaftlichen Politik deutlich. Denn es ist fraglich, ob die paradigmatischen Fälle – wie die amerikanische Bürgerrechtsbewegung oder zivilgesellschaftliche Demokratiebewegungen – tatsächlich ohne anmaßende *pars-pro-toto*-Gesten ausgekommen wären und sich auf individual- und gruppenrechtliche Ansprüche beschränkt hätten. Schließlich wiesen die neuen sozialen Bewegungen auch radikalere Strömungen auf, die anmaßend und disruptiv vorgingen – seien es die Black Panther im Falle der Bürgerrechtsbewegung, der Differenzfeminismus im Falle der Frauenbewegung und die nationalen Befreiungsbewegungen des Globalen Südens in den Konflikten um die Dekolonialisierung der Welt.⁹

In der Gegenwart kann man tatsächlich feststellen, dass eine Vielzahl aktueller Kontroversen wie beispielsweise die Auseinandersetzungen um Diskriminierungserfahrungen davon gekennzeichnet sind, dass die dort handelnden Akteure eine solche „Wir-auch“-Perspektive einnehmen. Sie beziehen sich auf Bürger- und Menschenrechte, um Repräsentation, Inklusion oder eine Veränderung im bestehenden Verständnis von Freiheit und Gleichheit einzufordern. Dabei bleibt umstritten, wie und auf welche Weise sich dieses Verständnis zu verändern hätte, und es werden unterschiedliche Strategien der Annäherung eingeschlagen. Sie reichen vom Abbau von Privilegien bisher bevorteilter sozialer Gruppen bis hin zu Mitteln des zivilen Ungehorsams (Schubert/Schwartz 2021). Diese Form der Verfassungspolitik wird jedoch nicht nur von jüngeren Bewegungen eher liberalen und linken Zuschnitts bemüht, wie sich die Autor:innen in der Demokratietheorie sich dies vorstellen. Sowohl in der sogenannten neuen Rechten als auch in allerlei querliegenden Bewegungen, die sich einer Zuordnung traditioneller politischer Richtun-

⁹ Zur holistischen Struktur antikolonialer Konflikte etwa Fanon (2015).

gen entziehen wollen, ist zwischenzeitlich eine eigene Politik der Rechte zu beobachten. Dort wird insbesondere eine libertäre Interpretation der Grund- und Menschenrechte mobilisiert, wonach der Staat verpflichtet sei, die vor-politisch und vor-sozial verstandene Freiheit der Einzelnen – von Waffenbesitz, Freifahrt auf der Autobahn und Dieselverbrauch bis hin zur privaten Impfentscheidung – zu schützen.

So hat schon eine wichtige Vordenkerin der amerikanischen Tea-Party-Bewegung, die Verfassungsjuristin Elizabeth Price Foley, in einer frühen Programmschrift die Eckpunkte eines solchen neolibertären Programms für die USA ausgearbeitet. Dabei wird angenommen, dass im Moment der amerikanischen Verfassungsgebung ein bestehendes Set an natürlichen Freiheitsrechten gegen den Staat konstitutionalisiert worden sei. Die Politik und (Verfassungs-)Rechtsprechung hätten wiederum den Auftrag, genau dieses Set in seiner Substanz zu schützen. Diese – in der Verfassungstheorie als Originalismus bezeichnete Position – beschreibt Foley wie folgt:

Die Anhänger der Tea-Party glauben, dass der beste Weg, um den Sinn der Verfassung zu erhalten, darin besteht, sie auf eine ‚originalistische Weise‘ zu interpretieren. Wenn man mit der Sprache der Verfassung konfrontiert ist, die Gegenstand unterschiedlicher Interpretationen ist [...], dann ist die beste Interpretation diejenige, die am ehesten zum Sinn passt, den die Amerikaner ihr zugeschrieben haben, die die Sprache der Verfassung ursprünglich ratifiziert haben (Foley 2012, 169).¹⁰

Die Tea Party strebt die Rückkehr zu den Prinzipien eines *limited government* als einer begrenzten Regierung an, die die unveräußerlichen und als ursprünglich angesehenen Rechte einer rückwirkend figurierten Gründergemeinschaft weißer Amerikaner schützt. In einer umfangreichen empirischen Untersuchung zu den jüngeren, oft aber eben nicht immer rechten, in jedem Fall aber querliegenden sozialen Bewegungen haben Oliver Nachtwey und Carolin Amlinger die Rolle einer neolibertären Verfassungspolitik analysiert. Sie beobachten eine „Rebellion im Namen von Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung“ (Amlinger/Nachtwey 2022, 174). Deren zentrale Triebfeder besteht in einem spezifischen Verständnis von Freiheitsrechten, die mit großem Pathos gegen staatliche Politik, Rücksichtnahmen im gesellschaftlichen Zusammenleben oder die Rechtsansprüche anderer sozialer Gruppen positioniert werden. Die Studie diagnostiziert ein „verdinglichtes“ Freiheitsverständnis, das durch ein „individuelles Verdrängen der Abhängigkeit von gesellschaftlichen Institutionen“ angetrieben ist (Amlinger/Nachtwey 2022, 89).

¹⁰ Zur Rolle des Originalismus in der Verfassungsinterpretation Haltern (1998, 245–249); vgl. zu den Konturen eines solchen „autoritären Liberalismus“ klassisch Heller (1992 [1933]).

Freiheit besteht nicht in einem sozialen Verhältnis, sondern wird als Eigentum des Individuums modelliert, das stets gegen Angriffe von anderen – seien es Mitbürger:innen oder staatliche Institutionen – verteidigt werden muss.

2.3 Die Zukunft der Gattung: Ökologisierung als reflexive Verfassungspolitik

Schließlich ist eine dritte Form der Verfassungspolitik zu beobachten. In den letzten Jahren wurde zunehmend darum gerungen, wie natürliche Umwelten und Ökosysteme im Konstitutionalismus repräsentiert, d.h. anwesend gemacht werden können, obwohl sie nicht selbst politisch partizipieren können. In der Rechts- und Verfassungstheorie wird schon länger geprüft, ob nicht nur Menschen, sondern auch natürliche Entitäten wie Bäume, Flüsse oder das Klima einen rechtlichen Status erhalten sollten, und wie politische Entscheidungen an ihren Erhalt zu binden seien (Acosta/Martínez 2009; Fischer-Lescano 2018). Die Vorschläge reichen von einer ökologischen Auslegung bestehender Rechtsbegriffe bis hin zu einer Revolutionierung des bisherigen Verfassungsverständnisses im Lichte der Herausforderungen, die uns die Klima- und Umweltforschung seit Jahren nahelegt. Nicht zuletzt wirkt eine weltweit vernetzte Umweltbewegung auf eine solche reflexive Veränderung des Konstitutionalismus hin. Sie fordert, dass infolge der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Klimawandel eine fundamentale Neuordnung der gesellschaftlichen Gesamtverfassung zwingend wird, und beginnt damit, entsprechende konstitutionelle Veränderungen bis hin zu Klagestrategien zu verfolgen.

Diese Kontroversen sind so einzuordnen, dass es sich um eine Verfassungspolitik handelt, in der die Reflexivität der Verfassung erneuert wird. Gerade die Verfassungssoziologie und Theorien der Gesellschaftsverfassung haben immer wieder darauf hingewiesen, dass in der Verfassung nicht nur das Verhältnis der Bürger:innen untereinander oder das Verhältnis von Bürger:innen und öffentlichen Institutionen geregelt sind; vielmehr regulieren Verfassungen auf einer höherrangigen Ebene das Verhältnis unterschiedlicher Sozialsysteme (vgl. Teubner 2013; Blokker/Thornhill 2017). Dies gilt insbesondere für die Entwicklung des Konstitutionalismus im 20. Jahrhundert: Seit dem Ende des Ersten Weltkriegs und den unterschiedlichen Anläufen für eine demokratische Konstitutionalisierung wurde die Verfassung zunehmend als Gesellschaftsverfassung ausgedeutet, die sich über den Bereich der Politik und des Rechts in andere gesellschaftliche Teilbereiche erstreckt – sei es, dass sie als Wirtschaftsverfassung die Ökonomie konstitutionalisiert, als Sozialverfassung die Grundzüge der Sozialstaatlichkeit festhält, oder als

Arbeitsverfassung die Koalitionsfreiheit im Verhältnis von Kapital und Arbeit regelt.¹¹

Die Ökologisierung des Konstitutionalismus stellt einen weiteren Entwicklungsschritt dar, der nicht nur das Verhältnis von sozialen Systemen untereinander, sondern auch von Sozial- und natürlichen Ökosystemen adressiert. Bisher zeichnen sich zwei Tendenzen ab. In einer ersten Tendenz beginnen Gerichte damit, bestehende Verfassungsnormen im Lichte der gegenwärtigen ökologischen Herausforderungen auszulegen. Ein naheliegendes Beispiel ist der Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, gemeinhin als Fridays-for-Future-Urteil bezeichnet. Hier hatte das BVerfG festgehalten, dass „eine Schutzwicht des Staates“ vorliege, die sich auch auf „zukünftige Generationen“ erstrecke, um „Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats, Ls. 1). Insgesamt bestehe die Pflicht, „mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats, Ls. 2e). Darüber hinaus liegen international Gerichtsurteile vor, die noch grundlegender ansetzen und über den Schutz der Rechte zukünftiger Generationen hinausgehen. Sie weiten den Status der Rechtspersönlichkeit auf natürliche Entitäten, wie Flüsse, Wälder oder das Klima aus und sprechen ihnen Eigenrechte zu. So etwa ein Urteil des kolumbianischen Obersten Gerichtshofs, der Teilen des Amazonas einen Rechtsstatus verlieh, eines neuseeländischen Gerichts, das dem Whanganui-Fluss Eigenrechte zusprach, oder der indische High Court of Uttarakhand at Nainital, der in seinem Urteil die beiden Flüsse Ganges und Yamuna als eigenständige Rechtspersonen konzipierte (vgl. Boyd 2018).

Eine zweite Tendenz besteht in einer ökologischen Revolutionierung des Konstitutionalismus, d. h. einer neuen ökologisch orientierten Verfassungsgebung, die auch neue Rechtsbegriffe enthält. Das einschlägige Beispiel ist die neue Verfassung des Landes Ecuador aus dem Jahr 2008 (Gutmann 2021). Hier werden in einem besonderen Abschnitt (Kap. 7, Art. 71–74) eigene Rechte der Natur („pacha mama“) definiert, die staatliches Handeln an den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen – „die Aufrechterhaltung und Regenerierung von Reproduktionszyklen, Struktur, Funktionen und Evolutionsprozesse“ – binden sollen. Insgesamt wird darauf hingewiesen, dass es über die „Ergänzung“ oder ein „Fine-Tuning“ bestehender Rechtsbegriffe hinaus angezeigt ist, die „rechtliche Kartographie zu verändern“ und neue „Begriffe und Beziehungen zwischen ihnen“ einzuführen (Vinuales 2018, 25).

¹¹ Klassisch für die Diskussion um die Arbeits- und Sozialverfassung im Hinblick auf die Weimarer Verfassung und das Grundgesetz Sinzheimer (1927); Abendroth (2008).

Diese ökologische Verfassungspolitik, die schon dabei ist, sich weltweit zu verbreiten, kann als reflexive Verfassungspolitik begriffen werden, die in die gesellschaftliche Gesamtverfassung neben den sozialen auch die natürlichen Ökosysteme einbezieht.¹²

3 Kräftemessen in Stellungskonflikten? Zur Austragung verfassungspolitischer Konflikte

Halten wir also fest, dass in unserer Gegenwart drei Formen der Verfassungspolitik zu unterscheiden sind. Wie erläutert wurde, sind sie nicht vollständig auf einzelne Ideologien oder politische Richtungen festgelegt, sondern auch innerhalb der jeweiligen Formen umkämpft. Nun liegt es sowohl in der Demokratie- und Verfassungstheorie als auch in der gesellschaftspolitischen Praxis nahe, auf diese Konflikte im Sinne eines übergreifenden, langanhaltenden Stellungskonfliktes zugreifen. Die Annahme ist dabei, dass es sich nicht um umkämpfte Formen der Verfassungspolitik handelt, sondern jeweils um spezifische Ideologien, die sich gegenüberstehen. Besonders deutlich wird dies im Wechselspiel aus Populismus und Antipopulismus. Hier wird vertreten, dass der Populismus gerade keine Politikform darstelle, sondern eine regressive Ideologie, die es zu bekämpfen gelte. So argumentiert etwa der ehemalige Bundesverfassungsrichter Andreas Voßkuhle: „Wer die Demokratie verteidigen will, sollte populistische Verhaltensweisen daher offen benennen und bekämpfen“ (Voßkuhle 2018, 121).¹³ Im nächsten Schritt wird dann geschlussfolgert, dass ein kategorischer Antipopulismus erforderlich sei, der sich besonders vehement auf eine liberale Politik der Rechte stützt. Zwar erfahren wir wenig über praktische Strategien im Umgang mit der populistischen Gefahr; aber es scheint die Annahme vorzuuherrschen, man könne sie wie in einem „Armdrücken“ niederringen. Viele der zeitgenössischen Verteidiger:innen eines demokratisch-inklusiven Populismus vertreten wiederum das genaue Gegenteil. Sie nehmen an, dass eine populistische Verfassungspolitik immer die grundsätzliche „royal road“ darstelle, um eine Demokratisierung herbeizuführen (Laclau 2005, 67; vgl. auch McCormick 2001; Vergara 2020). Von reflexiver Seite – etwa aus der Transformations-, Ökologie- und Nachhaltigkeitsforschung – wird dann jedoch

12 Perspektivisch werden sich die Konflikte um die Repräsentation und Berücksichtigung nichtmenschlicher Entitäten ebenso auf den Bereich der Digitalisierung, dort insbesondere auf die Rolle von Robotern und Aktanten ausweiten, vgl. dazu Müller-Mall (2020).

13 Für populismuskritische Positionen, die auf die Unvereinbarkeit mit einem liberalen Demokratieverständnis hinweisen, Urbinati (2019); Rosanvallon (2014); kritisch Jörke/Selk (2017).

immer wieder nachdrücklich darauf hingewiesen, dass beides – Populismus und die Verteidigung der liberalen Demokratie – nicht weit genug reicht. Aus dieser Perspektive greift sowohl die Grammatik der Volkssouveränität als auch die der Bürgerrechte zu kurz. Ein vollständiger Neuanlauf des Konstitutionalismus scheint geboten, um die Zukunft der Gattung zu sichern (vgl. der Überblick bei Boysen 2021, 91–107).

In dieser Ausgangslage prallen sehr unterschiedliche Verständnisse der konstitutionellen Ordnung aufeinander. Dabei ist fraglich, ob sich so Entwicklungsdynamiken erschließen lassen, wie sie in verfassungspolitischen Konflikten wirksam sind. Die einschlägigen Studien zur Evolution des Konstitutionalismus weisen jedenfalls eindrucksvoll darauf hin, dass Szenarien der „Entgegensezung“ alleine nicht geeignet sind, um die Konfliktverläufe zu erhellen.¹⁴

Zunächst ist festzuhalten, dass die jeweiligen Formen der Verfassungspolitik nicht nur spezifische normative Lesarten, sondern ebenso spezifische *Funktionen* des Konstitutionalismus mobilisieren.¹⁵ Die jeweiligen Formen sind nicht einzig die Folge geschickter Ideenunternehmerschaft – sei es von Populist:innen unterschiedlichster Couleur, von freiheitsliebenden Bürgerrechtler:innen oder von überzeugten Ökolog:innen –, sondern lassen sich in funktionaler Hinsicht kontextualisieren. So kann die populistische Verfassungspolitik so verstanden werden, dass sie eine praktische Gegenmachtfunktion übernimmt. Sie präsentiert sich – wie verzerrt auch immer – als Antwort auf das Problem, wie kollektive Handlungsfähigkeit, Kontrolle und Selbstwirksamkeit in einer zunehmend komplexen Welt noch erreicht werden können. Die rechtezentrierte Verfassungspolitik behandelt Inklusions- und Selbstbestimmungsfragen; die reflexive Verfassungspolitik wiederum adressiert die übergreifende Regulationsweise von sozialen und ökologischen Systemen. Da die jeweiligen Verfassungspolitiken auf je spezifische Probleme antworten, stellt sich eine Inkommensurabilität ein: Der Populismus antwortet nicht auf das Problem der Rechte, die reflexive Verfassungspolitik wiederum nicht auf das Problem der Volkssouveränität sowie der Individualrechte. Trifft diese Betrachtung zu, kann eine aussichtsreiche Behandlung der Konfliktlagen nicht darin bestehen, extern auf jeweils andere Funktionskreise der Verfassung hinzuweisen. Wer die Rolle kollektiver Gegenmacht für problematisch erachtet, wird sich nicht von individualrechtlichen Verfassungsverständnissen überzeugen lassen. Für wen wiederum individuelle Rechte zentral sind, für den oder die stellt sich das Problem kollektiver Handlungsfähigkeit nicht vorrangig. Wer sich um die Zukunft

14 Brunkhorst (2014); Ackerman (2019); Thornhill (2011); Luhmann (1995).

15 Zur Traditionslinie funktionaler Betrachtungen der Verfassung Thornhill (2011, 8–19); klassisch Neumann (1957 [1937]).

der Gattung sorgt, der oder die fragt nicht zuerst danach, ob Politiker:innen immer wieder Wahlen gewinnen müssen, um sich zu legitimieren, sondern bezieht sich auf wissenschaftliche Studien.

Wie auch immer man diese Fäden weiterspinnt, ein bloßes Entgegensetzen verkennt, dass nicht nur unterschiedliche Interpretationsweisen der Verfassung aufeinanderprallen, sondern unterschiedliche Problemlösungsmechanismen in der Verfassung verknüpft sind. Damit stellt sich eher die Frage, wie *Alternativen innerhalb der jeweiligen Funktionen* aussehen könnten. In den Sozialwissenschaften werden solche alternativen Problemlösungen gemeinhin unter dem Gesichtspunkt funktionaler Äquivalenz diskutiert. Demnach besteht die Pointe einer Kritik sozialer Institutionen darin, dass sie als Problemlösungszusammenhänge analysiert werden. Dabei wird die „Relation von Problem und Problemlösung“ nicht „um ihrer selbst willen erfasst; sie dient vielmehr als Leitfaden der Frage nach anderen Möglichkeiten, als Leitfaden der Suche nach funktionalen Äquivalenten“ (Luhmann 1984, 84).¹⁶ Bei einer Kritik geht es in diesem Sinne um den Nachweis, dass bestehende Spielarten der Problemlösung defizient sind oder scheitern und auf dieser Grundlage alternative Möglichkeiten ins Blickfeld rücken. Insofern ist es folgenreich, den Standpunkt funktionaler Äquivalenz einzunehmen, denn hier wird eine immanente Kritik durchgeführt. Sie evaluiert die jeweiligen Institutionen nicht entlang externer Standards, sondern nutzt die schon in den Institutionen verkörperten Funktionen, um die jeweilige Kritik anzuleiten und mögliche (auch radikale) Alternativen auszuloten.¹⁷ In der Verfassungstheorie sind solche Überlegungen bisher vor allem im Hinblick auf den Formwandel der Demokratie im Zuge der Globalisierung genutzt worden: Hier wurde ausführlich untersucht, inwieweit Äquivalente vorliegen, die bestimmte Funktionen der Politisierung, wie sie im nationalstaatlichen Rahmen eingerichtet waren, sich in neuen Formen, insbesondere durch Spielarten der Kontestation oder des Protestes in inter- und transnationalen Institutionen verwirklichen (Horst 2013; Möller 2018).

Übernimmt man diese Perspektive, verändert sich zunächst der Modus der Konfliktaustragung – denn es stellt sich nicht mehr nur die Frage, wie die jeweils andere Seite normativ zurückzuweisen ist, sondern es stellt sich ein doppeltes Problem: Einerseits gilt es zu klären, wie ein alternativer Umgang mit den zugrundeliegenden Problemen der jeweiligen Verfassungspolitik aussehen könnte. Andererseits scheint es in der Konfliktaustragung aussichtsreicher zu sein, sich auf ein „Aushebeln“ der Gegenseite zu fokussieren, statt wie in einem „Armdrücken“

16 Grundsätzlich zu funktionaler Äquivalenz Knudsen (2011); Möller/Siri (2023).

17 Zur Unterscheidung der Kritikformen Jaeggi (2014, 261–276).

vorzugehen. In allen drei Formen der Verfassungspolitik wären jedenfalls funktional-äquivalente Problemlösungsstrategien aufzuzeigen:

Es gilt, die kollektive Wirksamkeitsdimension der Verfassung zu erneuern, ohne in autoritäre Politik zu verfallen. Die Volkssouveränität, das Populäre und die Elitenkritik müssen nicht *ab initio* der neuen Rechten überlassen werden; vielmehr ist es an den anderen politischen Kräften, dieses Terrain bewusst anzueignen und mit eigenen Politikansätzen zu füllen, und zwar insbesondere mit solchen, die geeignet sind, kollektive Wirksamkeit und Handlungsfähigkeit zu stiften.

Im Bereich der Rechte geht es darum, die Freiheit zu sichern, ohne sich verdinglichend um bestimmte soziale Gruppen und ihre Ansprüche zu verhärten. Statt nur das Kollektive gegen die Freiheit zu stellen, scheint es aussichtsreicher, die zugrundeliegenden Ansprüche an Freiheit und Gleichberechtigung aufzunehmen. Insbesondere wurde in den letzten Jahren in neorepublikanischen Freiheitstheorien ein gleichsam machtkritisches wie sozial-relationales Freiheitsverständnis ausgearbeitet, das identitäre Verhärtungen umgeht und an das angeknüpft werden könnte (Schink 2019).

In reflexiver Hinsicht muss die Erneuerung der Sozial- und Umweltdimension nicht nur von wissenschaftlichen Expert:innen und Gerichten angeleitet werden. Es gilt, die Reflexionsprozesse auf eine Weise zu organisieren, die sie sich für das praktische Wissen der Gesellschaft und ihre Partizipation offenhält. Die vielfältigen Bemühungen um ein „reflexives Recht“, die einst im Kontext einer Demokratisierung der Industriegesellschaft ausgearbeitet wurden (Wiethölter 2014 [1984]), geben wenigstens einige Hinweise, wie rechtliche und politische Verfahren so auszurichten sind, dass gesellschaftliche Wissensressourcen einfließen können.

Freilich kann diese Suche nach funktionalen Äquivalenten hier nur grob angedeutet werden. Entscheidend bleibt die Verschiebung der Fragerichtung und eine damit zusammenhängende Flexibilisierung der jeweiligen Verfassungspolitik – weg von der Entgegensetzung wahlweise populistischer, liberaler oder ökologischer Vokabulare – und hin zu einer funktional ausgerichteten Betrachtung.

Nicht zuletzt wäre so angemessener auf die jeweiligen Bewegungsdynamiken des Konstitutionalismus zu reagieren. Aus den vielfältigen Studien zu seiner Geschichte lernen wir nicht nur, dass Verfassungen unterschiedliche Funktionen übernehmen, sondern ebenso, dass sich der Verfassungswandel nicht durch den Hinweis auf langanhaltende Stellungskonflikte erschließen lässt: Verfassungsreformen, Verfassungsrevolutionen und Verfassungserneuerungen haben sich in vielen Fällen nicht ausschließlich durch Stellungskonflikte ergeben, in der eine Seite „ihre“ jeweilige Verfassungspolitik gegen die andere Seite – „armdrückend“ – durchgesetzt hätte. Sie waren in der Regel durch abrupte Bewegungswechsel, das Umfunktionieren bestehender Institutionen sowie durch unvorhersehbare Wendungen gekennzeichnet – sei es die plötzliche Nutzung der royalistischen *parle-*

ments für revolutionäre Ziele in der französischen Revolution (Skocpol 1979, 62) oder die Umkehr des wirtschaftlichen „commerce clause“ der amerikanischen Verfassungen von einem staatlichen Interventionsverbot zu einem Interventionsgebot im Rahmen des „New Deal“ der 1930er Jahre (Brunkhorst 2014, 403–408; Ackerman 1998, 256–267). Oft waren es schwer vorhersehbare Gelegenheitsfenster und Akteurskonstellationen, die den Ausgangspunkt für Umwälzungen bildeten – sich für diese Bewegungswechsel offenzuhalten, bleibt eine zentrale Herausforderung für transformative Strategien.

4 Preaching to the converted?

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass in der großen Transformation weniger eine Dekonstitutionalisierung zu beobachten ist als die Rückkehr von verfassungspolitischen Konflikten. Dabei sind drei Formen der Verfassungspolitik – eine populistische, eine rechtezentrierte und eine reflexive – zu unterscheiden, die sowohl in der Verfassungs- und Demokratietheorie als auch in der gesellschaftspolitischen Praxis ihren Rückhalt finden. Sie knüpfen jeweils an spezifische Funktionen des Konstitutionalismus an, nämlich im Hinblick auf kollektive Handlungsfähigkeit, auf die Sicherung von Inklusion und individueller wie gruppenspezifischer Freiheit sowie im Hinblick auf die Kopplung sozialer und ökologischer Systeme. Schließlich wurde aufgezeigt, dass aktuelle verfassungspolitische Konflikte zwar zunächst als Stellungskonflikte erscheinen und von den jeweils handelnden Akteuren auch so verstanden werden. Dadurch aber, so die These, besteht die Gefahr einer allzu statischen Modellierung der Konfliktlagen. Dies ist problematisch, weil daraus ein Zugriff hervorgeht, der einerseits die spezifischen Bewegungsdynamiken des Konstitutionalismus verkennt und andererseits dazu neigt, in ein *preaching to the converted* zu münden – ein Predigen an die jeweils eigene, schon überzeugte *community*, das die Stellungen der jeweils anderen Seite weder erreicht noch aussichtsreich verändert. Die Suche nach funktionalen Äquivalenten könnte eher als Ausgangspunkt dienen, um Spielräume für eine Verfassungspolitik zu erschließen, die den Krisentendenzen unserer Zeit aussichtsreich begegnet und dazu beiträgt, sie zu überwinden.

Literatur

Abendroth, Wolfgang. 2008. „Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1954)“. In *Gesammelte Schriften*, Bd. 2, hrsg. von Wolfgang Abendroth, 338–357. Hannover: Offizin-Verlag.

Ackerman, Bruce. 1998. *We the People*. Bd. 2: *Transformations*. Cambridge/London: The Belknap Press of Harvard University Press.

Ackerman, Bruce. 2019. *Revolutionary Constitutions. Charismatic Leadership and the Rule of Law*. Cambridge/London: The Belknap Press of Harvard University Press.

Acosta, Alberto und Esperanza Martínez. 2009. *Derechos de la Naturaleza: El futuro es ahora*. Quito: Ediciones Abya-Yala.

Agustín, Oscar García und Marco Briziarelli, Hrsg. 2017. *Podemos and the New Political Cycle: Left-Wing Populism and Anti-Establishment Politics*. Cham: Palgrave Macmillan.

Amlinger, Carolin und Oliver Nachtwey. 2022. *Gekränkter Freiheit. Aspekte des libertären Autoritarismus*. Berlin: Suhrkamp.

Balibar, Etienne. 2013. „On the Politics of Human Rights“. *Constellations* 20 (1): 18–26.

Blokker, Paul. 2019. „Populism as a Constitutional Project“. *Journal of International Constitutional Law* 17 (2): 536–553.

Blokker, Paul und Chris Thornhill, Hrsg. 2017. *Sociological Constitutionalism*. Cambridge: Cambridge University Press.

Böckenförde, Ernst-Wolfgang. 1986. *Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes. Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts*. Frankfurt am Main: Metzner.

Bogdandy, Armin von, Eduardo Ferrer Mac-Gregor, Mariela Morales Antoniazzi, Flavia Piovesan und Ximena Soley. 2017. *Transformative Constitutionalism in Latin America: The Emergence of a New Ius Commune*. Oxford: Oxford University Press.

Boyd, David R. 2018. „Recognizing the Rights of Nature – Lofty Rhetoric or Legal Revolution?“ *Natural Resources & Environment* 32 (4): 13–17.

Boysen, Sigrid. 2021. *Die postkoloniale Konstellation – Natürliche Ressourcen und das Völkerrecht der Moderne*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Brunkhorst, Hauke. 2014. *Critical Theory of Legal Revolutions*. London/New York: Bloomsbury Academic.

Canovan, Margaret. 1999. „Trust the People! Populism and the Two Faces of Democracy“. *Political Studies* 47 (1): 2–16.

De Cleen, Benjamin, Benjamin Moffitt, Panos Panayotou und Yannis Stavrakakis. 2019. „The Potentials and Difficulties of Transnational Populism: The Case of the Democracy in Europe Movement 2025 (DiEM25)“. *Political Studies* 68 (1): 146–166. DOI: 10.1177/0032321719847576.

Fanon, Frantz. 2015. *Die Verdammten dieser Erde (1961)*. Berlin: Suhrkamp.

Fechner, Heiner. 2017. *Emanzipatorischer Rechtsstaat. Von der Rule of Law zum transformatorischen Konstitutionalismus*. Baden-Baden: Nomos.

Fischer-Lescano, Andreas. 2018. „Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht“. *Zeitschrift für Umweltpolitik* 4: 205–216.

Foley, Elizabeth Price. 2012. *The Tea Party. Three Principles*. New York: Cambridge University Press.

Frankenberg, Günter. 2020. *Autoritarismus – Verfassungstheoretische Perspektiven*. Berlin: Suhrkamp.

Gerbaudo, Paolo. 2017. *The Mask and the Flag. Populism, Citizenship and Global Protest*. Oxford: Oxford University Press.

Gutmann, Andreas. 2021. *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden: Nomos.

Haltern, Ulrich. 1998. *Verfassungsgerichtsbarkeit, Demokratie und Mißtrauen*. Berlin: Duncker & Humblot.

Heller, Hermann. 1992 [1933]. „Autoritärer Liberalismus“. In *Gesammelte Schriften*, Bd. 2, 643–653. Tübingen: Mohr Siebeck.

Hermet, Guy. 2001. *Les Populismes dans le monde. Une histoire sociologique (XIXe–XXe siècle)*. Paris: Fayard.

Horst, Johan. 2013. „Politiken der Entparadoxierung. Versuch einer Bestimmung des Politischen in der funktional ausdifferenzierten Weltgesellschaft“. In *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*, hrsg. von Marc Amstutz und Andreas Fischer-Lescano, 193–217. Bielefeld: Transcript.

Isensee, Josef. 1995. *Das Volk als Grund der Verfassung. Mythos und Relevanz der Lehre von der verfassunggebenden Gewalt*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Jaeggi, Rahel. 2014. *Kritik von Lebensformen*. Berlin: Suhrkamp.

Jörke, Dirk und Veith Selk. 2017. *Theorien des Populismus zur Einführung*. Hamburg: Junius.

Kalyvas, Andreas. 2005. „Popular Sovereignty, Democracy, and the Constituent Power“. *Constellations* 12 (2): 224–244.

Kim, Seongcheol. 2020. „... Because the Homeland Cannot Be in Opposition: Analysing the Discourses of Fidesz and Law and Justice (PiS) from Opposition to Power“. *East European Politics* 37 (2): 332–351. DOI: 10.1080/21599165.2020.1791094.

Knudsen, Morten. 2011. „Surprised by Method – Functional Method and Systems Theory“. *Historical Social Research* 36 (1): 124–142.

Kovács, Kriszta 2017. „The Rise of an Ethnocultural Constitutional Identity in the Jurisprudence of the East Central European Courts“. *German Law Journal* 18 (7): 1703–1720.

Kramer, Larry D. 2004. *The People Themselves. Popular Constitutionalism and Judicial Review*. Oxford/New York: Oxford University Press.

Laclau, Ernesto. 2005. *On Populist Reason*. London/New York: Verso.

Landau, David. 2013. „Abusive Constitutionalism“. *UC Davis Law Review* 47 (1): 189–260.

Lefort, Claude. 1994. „Droit de l'homme et politique“. In *L'invention démocratique*, hrsg. von Claude Lefort, 45–83. Paris: Fayard.

Loughlin, Martin. 2014. „The Concept of Constituent Power“. *European Journal of Political Theory* 13 (2): 218–237.

Luhmann, Niklas. 1984. *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Luhmann, Niklas. 1990. „Die Verfassung als evolutionäre Errungenschaft“. *Rechtshistorisches Journal* 9 (1): 176–220.

Luhmann, Niklas. 1995. „Metamorphosen des Staates“. In *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft*, hrsg. von Niklas Luhmann, 101–137. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Lührmann, Anna und Staffan I. Lindberg. 2019. „A Third Wave of Autocratization Is Here: What Is New about It?“ *Democratization* 26 (7): 1095–1113. DOI: 10.1080/13510347.2019.1582029.

McCormick, John P. 2001. „Machiavellian Democracy: Controlling Elites with Ferocious Populism“. *The American Political Science Review* 95 (2): 297–313.

Möller, Kolja. 2018. „From Constituent to Destituent Power Beyond the State“. *Transnational Legal Theory* 9 (1): 32–55. DOI: 10.1080/20414005.2018.1425810.

Möller, Kolja. 2020. *Volksaufstand und Katzenjammer. Zur Geschichte des Populismus*. Berlin: Wagenbach.

Möller, Kolja und Jasmin Siri. 2023. „Niklas Luhmann and Critical Systems Theory“. In *The Anthem Companion to Niklas Luhmann*, hrsg. von Ralf Rogowski, 141–154. London/New York: Anthem Press.

Möllers, Christoph. 2009. „Verfassunggebende Gewalt–Verfassung–Konstitutionalisierung“. In *Europäisches Verfassungsrecht*, hrsg. von Armin von Bogdandy und Jürgen Bast, 227–277. Heidelberg: Springer.

Moyn, Samuel. 2018. *Not Enough. Human Rights in an Unequal World*. London/Cambridge: The Belknap Press of Harvard University Press.

Müller, Jan-Werner. 2010. *Verfassungspatriotismus*. Berlin: Suhrkamp.

Müller, Jan-Werner. 2016. *Was ist Populismus?* Berlin: Suhrkamp.

Müller, Jan-Werner. 2017. „Populism and Constitutionalism“. In *The Oxford Handbook of Populism*, hrsg. von Cristóbal Rovira Kaltwasser, Paul Taggart, Paulina Ochoa Espejo und Pierre Ostiguy, 590–606. Oxford: Oxford University Press.

Müller-Mall, Sabine. 2020. *Freiheit und Kalkül. Die Politik der Algorithmen*. Ditzingen: Reclam.

Neumann, Franz L. 1957 [1937]. „The Change in the Function of Law in Modern Society“. In *The Democratic and the Authoritarian State: Essays in Political and Legal Theory*, hrsg. von Franz L. Neumann, 22–68. New York: Free Press.

Petersmann, Ernst-Ulrich. 2021. „The WTO Legal and Dispute Settlement Systems in Times of Global Governance Crises“. In *A New Global Economic Order*, hrsg. von Jui Cheng-Chia, 84–118, Leiden: Brill.

Preuss, Ulrich K. 1994. „Der Begriff der Verfassung und ihre Beziehung zur Politik“. In *Zum Begriff der Verfassung. Die Ordnung des Politischen*, hrsg. von Ulrich K. Preuss, 7–36. Frankfurt am Main: Fischer.

Rosanvallon, Pierre. 2014. „Penser le populisme“. In *Peuples et Populismes*, hrsg. von Catherine Colliot-Thélène und Florian Guénard, 27–42. Paris: PUF.

Rosanvallon, Pierre. 2020. *Le Siècle du Populisme*. Paris: Seuil.

Rubinelli, Lucia. 2020. *Constituent Power: A History*. Cambridge: Cambridge University Press.

Scheppelle, Kim Lane. 2018. „Autocratic Legalism“. *University of Chicago Law Review* 85 (2): 545–583.

Schink, Philipp. 2019. *Grundrisse der Freiheit*. Frankfurt am Main: Campus.

Schubert, Karsten und Helge Schwiertz. 2021. „Konstruktivistische Identitätspolitik“. *Zeitschrift für Politikwissenschaft* 31 (4): 565–593. DOI: 10.1007/s41358-021-00291-2.

Schwöbel, Christine E. J. 2010. „Situating the Debate on Global Constitutionalism“. *International Journal of Constitutional Law* 8 (3): 611–635.

Sieyès, Emmanuel-Joseph. 1975. „Was ist der dritte Stand?“ In Emmanuel Joseph Sieyès: *Politische Schriften. 1788–1790*, hrsg. von Eberhard Schmitt und Rolf Reichardt, 117–195. Darmstadt/Neuwied: Luchterhand.

Sinzheimer, Hugo. 1927. *Grundzüge des Arbeitsrechts*. Jena: Gustav Fischer.

Skocpol, Theda. 1979. *States and Social Revolutions. A Comparative Analysis of France, Russia, and China*. Cambridge: Cambridge University Press.

Stavrakakis, Yannis und Giorgos Katsambekis. 2014. „Left-Wing Populism in the European Periphery: The Case of SYRIZA“. *Journal of Political Ideologies* 19 (2): 119–142.

Teubner, Gunther. 2013. „The Project of Constitutional Sociology: Irritating Nation State Constitutionalism“. *Transnational Legal Theory* 4 (1): 44–58.

Thornhill, Chris. 2011. *A Sociology of Constitutions: Constitutions and State Legitimacy in Historical-Sociological Perspective*. Cambridge: Cambridge University Press.

Urbinati, Nadia. 2019. *Me the People: How Populism Transforms Democracy*. Cambridge: Harvard University Press.

Vergara, Camila. 2020. „Populism as Plebeian Politics: Inequality, Domination, and Popular Empowerment“. *Journal of Political Philosophy* 28 (2): 222–246.

Vinuales, Jorge E. 2018. *The Organisation of the Anthropocene in Our Hands?* Leiden/Boston: Brill.

Voßkuhle, Andreas. 2018. „Demokratie und Populismus“. *Der Staat* 57 (1): 119–134.

Wiethölter, Rudolf. 2014 [1984]. „Materialisierungen und Prozeduralisierungen von Recht“. In *Recht in Recht-Fertigungen. Ausgewählte Schriften von Rudolf Wiethölter*, hrsg. von Peer Zumbansen und Marc Amstutz, 423–446. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.

Wihl, Tim. 2019. *Aufhebungsrechte. Form, Zeitlichkeit und Gleichheit der Grund- und Menschenrechte*. Weilerswist: Velbrück.